

Informationen zur Beantragung einer Einmalzahlung aus der Deutschen Künstlerhilfe des Bundespräsidenten

Zweck der Deutschen Künstlerhilfe (DKh) ist die Unterstützung von Künstlerinnen und Künstlern, die mit ihrem Werk eine kulturelle Leistung für die Bundesrepublik Deutschland erbracht haben und durch Krankheit, Alter oder widrige Umstände in finanzielle Bedrängnis geraten sind. Beide Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um einen Antrag berücksichtigen zu können.

Die DKh wurde 1953 auf Initiative des damaligen Bundespräsidenten Dr. Theodor Heuss ins Leben gerufen. Die Zuwendungen sind nicht an ein bestimmtes Lebensalter gebunden. Sie sollen Dank und Anerkennung für das künstlerische Schaffen ausdrücken.

Die Hilfe erfolgt als einmalige Zahlung - ab April 2020 in Höhe von 2.300 €.

Die DKh ist keine Sozialleistung im Sinne sozialrechtlicher Bestimmungen. Sie wird deshalb auch nicht auf laufende Sozialleistungen reduzierend angerechnet.

Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Verfahren:

Künstlerinnen/Künstler mit Wohnsitz im Land Brandenburg stellen bei Bedarf ihre Anträge beim Brandenburgischen Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur (MWFK). Nach Prüfung der Unterlagen wird der Antrag dann zur Entscheidung an das Bundespräsidialamt weitergeleitet. Von dort erfolgt im positiven Fall auch direkt die Auszahlung der Künstlerhilfe.

Anträge können laufend ohne Fristvorgabe eingereicht werden.

Notwendige antragsbegründende Angaben und Unterlagen für einen Antrag auf einmalige Unterstützung durch die Deutsche Künstlerhilfe des Bundespräsidenten

- Vita
- Studium/Ausbildungsabschluss bzw. ein anderweitiger Nachweis der künstlerischen Professionalität
- Künstlerische Bedeutung des Schaffens, z.B. Verweis auf wichtige Werke/Veröffentlichungen – Teilnahme an Ausstellungen/Messen/Lesereihen - ständige Repräsentationen - Repertoire – Aufführungen/Auftritte incl. Konzerte – verlegte Bücher u.ä
- Schilderung der widrigen Umstände, (z.B. unverschuldet geplatzte Aufträge, Mieterhöhungen, notwendige Umzüge wegen Kündigung oder nicht mehr bezahlbarer Mieten) bzw. Beschreibung der Ursachen/Probleme der Notlage (z.B. eigene Krankheit oder Pflege kranker Angehöriger - belegt durch ärztlichen Befund)
- Gegebenenfalls Unterstützungsschreiben (z. B. des zutreffenden Künstlerverbandes)

Aktueller Hinweis für 2020:

Aus den Mitteln der Deutschen Künstlerhilfe können keine Hilfsleistungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie gezahlt werden. Das lässt das Zweckvermögen nicht zu.
